Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

2.2 Identität von Steuer- und Bemessungsperiode im Postnumerandosystem 3

2.2 Identität von Steuer- und Bemessungsperiode im Postnumerandosystem

Im System der Postnumerandobesteuerung gilt der Grundsatz der Identität von Steuer- und Bemessungsperiode. Das steuerbare Einkommen bemisst sich somit nach den während der Steuerperiode erzielten Einkünften. Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr - unabhängig von der tatsächlichen Dauer der persönlichen oder wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem Kanton. Eine verkürzte Steuerperiode ergibt sich lediglich in Fällen von Zuzug oder Wegzug vom/ins Ausland sowie bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod. Die Vornahme von Zwischenveranlagungen erübrigt sich im System der Postnumerandobesteuerung.